



Umweltrecht aktuell 2017

Neues aus dem Immissionsschutzrecht

Ministerialrat Klaus-Michael Nernheim
Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz



Übersicht

- Änderungen in der 4. BImSchV
- Umsetzung der EU-Seveso-III-Richtlinie
 - Bundesrecht
BImSchG, 9. und 12. BImSchV
 - Landesrecht
Nds. KatSchG, NBauO, Nds. StörfallG



Änderungen in der 4. BImSchV -1-

In der 4. BImSchV (Anlagenverordnung) sind die Anlagenbeschreibungen zum Verbrennen von Altholz neu strukturiert worden:

1.2.1 (Energieerzeugung) neu gefasst und um spezifische Holzarten erweitert

8.1.1.4 (kleine Abfallverbrennungsanlagen) geändert und

8.1.1.5 neu und

8.2 aufgehoben



Änderungen in der 4. BImSchV -2-

- 3.9.2 Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten neu gefasst
- 7.x diverse Änderungen in den 7.er Nummern im Bereich Lebensmittel, Futtermittel
- 8.13 Güllelager, statt Fassungsvermögen jetzt Lagerkapazität
- 9.1 Lagerung – Definition „entzündbare Gase“ neu formuliert



Änderungen in der 4. BImSchV -3-

10.22.1 Begasungsanlagen – Definition

„sehr giftige oder giftige Stoffe“ neu formuliert

Anhang 2 Stoffliste für Lager nach Nr. 9.3

in den Nummern 29 (sehr giftige Stoffe oder Gemische) und 30 (sehr giftige, giftige, brandfördernde oder explosionsfähige Stoffe oder Gemische) erheblich detaillierter gefasst

Fundstelle: BGBl. 2017 I S. 42



Ganz aktuelle Änderung des BImSchG

Am 10.03.2017 hat der Bundesrat im zweiten Durchgang dem **Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes** zugestimmt.

Der Bundestag hatte den Gesetzentwurf ergänzt und für die – gleich noch vorzustellenden – Verfahren nach den §§ 23a und 23b BImSchG auch die elektronische Form der Übersendung von Unterlagen zugelassen.



Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie

Bis zum 31.5.2015 war die
RICHTLINIE 2012/18/EU DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli
2012 zur **Beherrschung der Gefahren schwerer
Unfälle mit gefährlichen Stoffen**, zur Änderung
und anschließenden Aufhebung der Richtlinie
96/82/EG des Rates
in nationales Recht umzusetzen. Dazu bedurfte es
Änderungen im Bundes- und im Landesrecht.



Übersicht Umsetzung Bundesrecht

Im Bundesrecht erfolgte die Umsetzung durch die Änderungen

- des **Bundes-Immissionsschutzgesetzes** (BImSchG) vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749)

sowie

- der **9. BImSchV** (Verfahrensverordnung) und
- der **12. BImSchV** (Störfallverordnung) vom 9.1.2017 (BGBl. I S. 47)



Umsetzung -1-

In der **12. BImSchV** wurden zahlreiche Definitionen geändert, z. B. jetzt „Betriebsbereiche der oberen bzw. unteren Klasse“.

Die Betreiberpflichten wurden neu geregelt.

Die Anhänge wurden stark überarbeitet oder neu gefasst.

Generell ist die Öffentlichkeit verstärkt zu beteiligen.



Umsetzung -2-

In immissionsschutzrechtlichen oder anderen formellen Genehmigungsverfahren müssen „nur“ die Anforderungen des geänderten Störfallrechts beachtet werden.

Neben den geänderten materiellen Anforderungen gibt es im neuen **§ 16a BImSchG** eine spezielle Vorschrift für die Genehmigung der störfall-relevanten Änderung immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen.



Neue Verfahrensart -1-

Die Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Errichtung oder Änderung störfallrelevanter Anlagen führt aber zu Problemen, wenn es kein formelles Trägerverfahren gibt.

In den **§§ 23a und 23b BImSchG** wurden daher Regelungen für ein Anzeigeverfahren bzw. ein Genehmigungsverfahren getroffen.



Neue Verfahrensart -2-

Die störfallrelevante Errichtung und der Betrieb oder die störfallrelevante Änderung einer **nicht** genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, ist der Behörde **anzuzeigen**.

Es sind alle Unterlagen für die von der Behörde zu treffende Feststellung vorzulegen.

Es kann eine „**störfallrechtliche Genehmigung**“ nach **§ 23b BImSchG** beantragt werden.



Neue Verfahrensart -3-

Die Behörde hat festzustellen, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Das Ergebnis ist der Öffentlichkeit nach den Regelungen des Umweltinformationsrechts bekannt zu machen.



Neue Verfahrensart -4-

Wird keine Genehmigungsbedürftigkeit, festgestellt, ist dies öffentlich bekannt zu machen (Amtsblatt und Internet oder Tageszeitungen).

Bei Genehmigungsbedürftigkeit ist ein „störfallrechtliches Genehmigungsverfahren“ mit Öffentlichkeitbeteiligung erforderlich.

Einwendungen können nur von Betroffenen oder nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen erhoben werden.



Neue Verfahrensart -5-

Eine störfallrechtliche Genehmigung ist nicht erforderlich, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen ist.

Eine allgemeine Pflicht, bei raumbedeutsamen Planungen die Belange des Störfallrechts zu beachten, ergibt sich aus § 50 BImSchG.



Abstände -1-

Grundsätzlich sollte die Problematik bereits in der Bauleitplanung bewältigt werden, sonst wird sie in das Genehmigungsverfahren verlagert.

Als Hilfestellung dienen kann der **Leitfaden 18 der Kommission für Anlagensicherheit** - Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG.



Abstände -2-

Der KAS 18 ist auch anwendbar bei

- Genehmigungsverfahren innerhalb von Betriebsbereichen
- vorhandenen Bebauungen und
- externer Notfallplanung.

Eine Bund / Länder-Arbeitsgruppe arbeitet an der Erstellung einer **TA-Abstand**.



Abstände -3-

Die Ermittlung der verschiedenen Arten von Abständen um Betriebsbereiche ist eine im Detail hochkomplizierte Angelegenheit.

Es ist auf den **angemessenen Sicherheitsabstand** zu **benachbarten Schutzobjekten** zu achten.

Die Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes kann im Einzelfall problematisch werden.



Übersicht Umsetzung Landesrecht -1-

Im niedersächsischen Landesrecht sind in folgenden Normen Anpassungen erforderlich:

- **Nds. Katastrophenschutzgesetz**
externe Notfallpläne
 - Gesetzentwurf im Landtag (LT-Drs. 17/6435)
- **Nds. Bauordnung**
Regelungen für störfallrelevante, normalerweise aber baugenehmigungsfreie Anlagen
 - Gesetzentwurf im Landtag (LT-Drs. 17/7278)



Übersicht Umsetzung Landesrecht -2-

- **Nds. Störfallgesetz**

Übernahme der Regelungen des BImSchG für nicht gewerbliche oder nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen betriebene Anlagen

- Gesetzentwurf ist derzeit in der Ressortabstimmung

- Folgeänderungen sind erforderlich in der **AIIGO** und der **ZustVO Umwelt-Arbeitsschutz**.



Nds. Katastrophenschutzgesetz

Als wesentliche Änderung soll § 10a Abs. 1 Satz 1 wie folgt gefasst werden:

Die Katastrophenschutzbehörde hat für Betriebe der oberen Klasse im Sinne des Artikels 3 Nr. 3 der Richtlinie 2012/18/EU ... innerhalb von **zwei Jahren** nach Übermittlung der Informationen nach Satz 2 externe Notfallpläne zur Durchführung von Katastrophenschutzmaßnahmen außerhalb dieser Betriebe zu erstellen.



Nds. Bauordnung -1-

§ 62 Abs. 1 (*Keiner Baugenehmigung bedarf die Errichtung von ...*) soll wie folgt ergänzt werden:

Die Sätze 1 und 2 gelten auch nicht für eine Baumaßnahme innerhalb eines Achtungsabstands von 2 000 m, bei Biogasanlagen von 200 m, um einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), durch die erstmalig oder zusätzlich ...



Nds. Bauordnung -2-

...

1. dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten von insgesamt mehr als 5 000 m² Grundfläche geschaffen werden, oder
2. die gleichzeitige Nutzung einer baulichen Anlage, die öffentlich zugänglich ist, durch mehr als 100 Besucherinnen und Besucher ermöglicht wird, ...



Nds. Bauordnung -3-

...

es sei denn, dass die Bauherrin oder der Bauherr durch ein Gutachten einer oder eines nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen nachweist, dass sich die Baumaßnahme außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands des Betriebsbereichs befindet.



Nds. Bauordnung -4-

Für diese (und einige weitere) Baumaßnahmen soll § 68 um die Absätze 5 bis 8 mit detaillierten Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergänzt werden.

Die vorstehenden Regelungen betreffen nicht die Errichtung oder Änderung eines Betriebsbereichs, sondern Bauvorhaben, die in der Nähe von Betriebsbereichen errichtet werden sollen.



Nds. Störfallgesetz

Die bestehende Systematik der Verweisungen auf die entsprechenden Normen des BImSchG und der 12. BImSchV soll grundsätzlich beibehalten werden.

In Niedersachsen sind nach wie vor keine praktischen Anwendungsfälle bekannt.

Die Universitäten haben nach aktueller Kenntnis weiterhin nur Lager mit Kapazitäten unterhalb der Mengengrenzen.



Zum Schluss

Die vorstehenden Ausführungen erheben
keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!